Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wochenblatt für die Amtsbezirke Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach. 1839-1850

1847

52 (24.12.1847)

Visual Library

Wochenblatt

für die Amtsbezirke

Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach.

№ 52 Offenburg, den 24. December 1847.

Der Christmorgen.

Wie sich die lieben Kindlein munter regen,
Noch eh' des Tages Flammenauge lacht,
Denn, was gewünscht, gehofft, den reichen Segen
Hat nun der Christusmorgen ja gebracht.
Der Christbaum thront mit glänzendem Gefunkel
In ihrer Mitte und es weicht dem Licht
In weiten Kreisen jetzt das nächt'ge Dunkel,
Durch welche es in hellen Strahlen bricht.

Wie viele, ach! und welche schöne Gaben
Hat ringsherum ihr Auge schon erschaut,
Denn Lieb' und Freundschaft im Vereine haben
Mit frohen Herzen heute aufgebaut.
Mit frohen Herzen, denn die Jubeltöne
Der hochentzückten sitt'gen Kinderschaar
Erinnern sie an längst verfloss'ne schöne
Und selbst durchlebte Zeiten wunderbar.

Ja, sie verjüngen noch einmal zum Kinde,
Umgaukeln die gefurchte Stirn' dem Mann,
Es schmilzt das Eis, es bricht die harte Rinde,
Die grausam Sturm der Jahre Fülle spann.
Die Dankbarkeit mit liebevollen Händen
Verleiht der Treue den verdienten Lohn,
Die Freude wacht, wohin wir auch uns wenden,
In dürft'gen Hütten wie um einen Thron.

Wie könnt' es anders auch! ward uns geboren
Doch Christus, unser Herr, das Heil der Welt.
Sein Ruf, was er gelehrt, ging nicht verloren,
Es wurzelt fest und nimmer es verfällt.
Für Recht und Wahrheit lehrte er uns streiten,
Zum hehren Glauben weiht' sein göttlich Wort,
Verjüngt uns bis zu fernsten Ewigkeiten,
Es lebet, schafft und wirkt im Geiste fort!

Bekanntmachungen.

Offenburg. (Die Gerichtsferien betr.) Nro. 43962. Die Bürgermeisterämter haben ihre Gemeinde-Angehörigen zu benachrichtigen, daß vom Christtage bis zum Dreikönigtage Gerichtsferien sind, und während dieser Zeit keine Amtstage abgehalten werden.

Offenburg, den 21. December 1847.

Großherzogliches Oberamt.

Lichtenauer. vdt. Schubert.

Offenburg. (Das Schießen in der Neujahrsnacht betr.) Nro. 42591. Die Bürgermeisterämter des Oberamtsbezirks werden angewiesen, das Verbot des Schießens in der Neujahrsnacht in ihren Gemeinden wiederholt zu verkünden, und die ihnen zur Anzeige kommenden Uebertretungen unfehlbar mit der geordneten Strafe zu belegen.

Offenburg, den 11. December 1847.

Großherzogliches Oberamt.

Lichtenauer. vdt. Schubert.

Oberkirch. **(Die Haustaufen betr.)** No. 28632. Die Großh. Pfarrämter werden zur Anzeige aufgefordert, ob seit dem 1. April bis 1. December d. J. in den diesseitigen Amtsgemeinden keine Haustaufen vorgekommen seien.

Oberkirch, den 18. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Meßmer.

Oberkirch. **(Die Verhütung von Unglücksfällen in Steinbrüchen, Kies-, Sand- u. Lehmgruben btr.)** Nro. 27994. Zufolge Erlasses Großherzoglicher Kreisregierung vom 3. d. M. Nro. 39786 werden sämmtliche Bürgermeister diesseitigen Amtsbezirks aufgefordert, binnen 10 Tagen zu berichten, in welchen Orten Steinbrüche vorhanden sind und in welchem Umfang, sowie ob und inwieweit sie sich in einem gefahrlosen Zustande befinden, auch künftig in Folge ihrer Bebauung verbleiben und die Aufstellung von Aufsehern entbehrlich machen oder nicht.

Oberkirch, den 14. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Meßner.

Oberkirch. **(Die Ausstellung der Heimathscheine betreffend.)** No. 28626. Sämmtliche Bürgermeister werden darauf aufmerksam gemacht, daß den Handwerksgesellen und Dienstboten Heimathscheine nur dann zum wiederholtenmale ausgestellt werden dürfen, wenn sie den früheren vorlegen oder sich darüber ausweisen, wo sie denselben hingebracht haben, und daß der Ausstellung eines neuen zum Zweck des Eintritts bei einem anderen Meister oder in einen anderen Dienst kein Hinderniß im Wege steht.

Auch sind die Heimathscheine immer nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre auszustellen.

Zuwiderhandlungen werden gebührend geahndet werden.

Oberkirch, den 18. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Meßmer.

Oberkirch. **(Die Ausstellung der Wanderbücher betreffend.)** No. 28625. Sämmtliche Bürgermeister werden angewiesen, künftig mit den Gesuchen um Wandererlaubniß jedesmal nicht nur ein vom Zunftvorstand attestirtes Lehrzeugniß, sondern hinsichtlich der unter 20 Jahren alten Handwerksgesellen auch ein Alterszeugniß und einen Impfschein dabier vorzulegen, hinsichtlich der älteren aber im Bericht anzugeben, wie dieselben der Conscription Genüge geleistet haben.

Zugleich ist noch zu bescheinigen, daß die Bittsteller auf die Verordnung vom 9. Februar 1808, insbesondere auf die Bestimmungen unter Ziffer 6 und 7, verglichen mit Ziffer 1,

im Reg.Blatt Nro. 5 aufmerksam gemacht wurden, wonach das Arbeiten in einem Orte, der weniger als zwölf Stunden von der Heimath des Handwerksgesellen entfernt ist, hinsichtlich der Wanderzeit nur dann gerechnet wird, wenn es in einer der in § 1 genannten Haupt- oder Handelsstädte, als Mannheim und dergl. geschah, und der Aufenthalt, der nach der vorerwähnten Entfernung zu rechnen ist, bei den Landmeistern je ein Jahr nur für ein halbes, der in Landstädten für drei Viertel und nur der in den gedachten Hauptstädten für voll gilt.

Oberkirch, den 18. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.
Meßmer.

Oberkirch. An sämmtliche Großherzogl. Schul-Inspectionen und Bürgermeister des Amtsbezirks. (Die Thätigung der Schulversäumnisse betr.) Nro. 28637. Bei Abhaltung der Rüggerichte hat man wahrgenommen, daß die Schulversäumnisse häufig nicht vorschriftsgemäß von den Ortsvorgesetzten bestraft oder die Strafen nicht eingezogen werden und die Schulvorstände den Vollzug nicht gehörig überwachen.

Den Bürgermeistern wird deßhalb bedeutet, daß, wenn sie die Schulversäumnisse künftig nicht nach Vorschrift der §§ 13—15 der Schulordnung im Reg. Blatt von 1834, Nro. 25, S. 180, in der dort bestimmten Zeit bestrafen und die Strafen sogleich erheben lassen, man sich genöthigt sehen wird, strenge gegen dieselben einzuschreiten.

Um sich aber zu überzeugen, daß diese Vorschrift befolgt wird, werden die Ortsvorstände angewiesen, am Schlusse eines jeden Quartals — erstmals am 1. April 1848 — eine von dem Großh. Ortsschulinspector und dem Verrechner unterzeichnete Anzeige zu erstatten, daß sämmtliche Schulversäumnisse bestraft, die Strafbeträge, deren Größe anzugeben ist, erhoben und an den Verrechner abgeliefert sind.

Von den Großh. Ortsschulinspectionen und den Schulvorständen erwartet man, daß sie die Eltern über die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Schulversäumnisse gehörig belehren, und daß von denselben nur die in § 18 der Schulordnung bezeichneten Ferien gestattet werden, nämlich an zwei Nachmittagen in jeder Woche und im Ganzen jährlich nicht mehr als acht Wochen, welche Vorschrift an manchen Orten bisher häufig überschritten wurde, indem man sonst sich genöthigt sehen würde, Großh. Kreisregierung die Anzeige zu machen.

Oberkirch, den 19. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.
Meßmer.

Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstähle werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effecten zu fahnden.

Im Oberamt Offenburg.

Nro. 43489. Dem Güterpacker Merz von Mannheim wurde in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. aus einem Wagen bei dem Güterzuge, welcher in dem hiesigen Bahnhofe über Nacht stand, ein tannenes Kistchen, ungefähr 1½' lang, 1' breit und ⅔' hoch, mit einem Schiebdeckel versehen, entwendet.

Der Inhalt des Kistchens war: ½ ℔ Zucker, ½ ℔ Kaffee, 1 ℔ Lebkuchen, ½ Flasche Mannheimer Wasser, 2 hölzerne Pferdchen für Kinder, 1 Schächtelchen mit Spielwaaren für Kinder.

Nro. 42486. Dem Schlossergesellen Kilian Müller von Gaggenau wurden aus seiner Schlafkammer bei Schlossermeister Müller dahier am 30. v. M. oder 1. d. M. folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein s. g. Paletot-Rock, grau carrorirt, mit einem röthlichen Sammetkragen und Aufschlägen von gleichem Sammet und mit schwarzem Merino ausgefüttert. Der Rock hatte vornen auf beiden Flügeln Taschen und oben auf der linken Seite noch eine dritte Tasche. Der Rock ist beinahe noch neu.

2) In einem Sack des Rockes befand sich ein rothes baumwollenes Sacktuch mit schwarzem Kranze, auf welchem sich eine Inschrift befindet, nämlich: „Zur Erinnerung an das dritte Fest der badischen verbündeten Männergesangvereine zu Lahr, 1847."

3) Ein Paar schwarze Bookskinghosen ohne Stege.

4) In den Hosen befand sich ein seidener gestrickter Geldbeutel, theilweise mit Perlen besetzt und mit einem stählernen Ringe versehen.

5) In dem Geldbeutel befanden sich 4 fl. 46 kr. Geld, bestehend in einem Guldenstücke, 7 Sechsern, einem Groschen und einem Kreuzer.

6) Ein Paar schon vorgeschuhte Halbstiefel, frisch gesohlt und gefleckt.

[2] Kork. (Oeffentliche Aufforderung.) No. 13621—23.

Karl Beinert von Kork mit Loos-No. 46,
Jakob Schadt, Küfer von Willstätt, mit Loos-No. 29,
Andreas Rösch von Dorf Kehl mit Loos-No. 64,

zur Conscription berufen, sind bei der unterm 11. November 1847 stattgehabten Rekrutenaushebung nicht erschienen. Dieselben werden nun hierdurch aufgefordert, innerhalb sechs Wochen dahier zu erscheinen und ihrer Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls sie der Refraction für schuldig erklärt und unter Vorbehalt persönlicher Bestrafung auf Betreten in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt werden würden.

Kork, den 7. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bodmann.

Gant-Edicte.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Offenburg:

[3] von Appenweier, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Franz Paul Böhly, auf Montag den 27. Dec. d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Wolfach:

[3] von Rippoldsau, an den in Gant erkannten Schmiedmeister Michael Wind Sohn, auf Mittwoch den 29. Dec. d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben ihr Ansuchen um Auswanderungs-Erlaubniß eingereicht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Rheinbischofsheim.

[2] Johann Hetz und David Keck V. von Leutesheim mit ihren Familien, auf Mittwoch den 29. December d. J., Vormittags 8 Uhr.

[3] Rheinbischofsheim. (Aufforderung.) No. 15679. Die Pflichterben des verstorbenen Andreas Kirschenmann von Scherzheim haben sich wegen Ueberschuldung der Erb-

schaft entschlagen, worauf sich die zurückgelassene Wittwe zur Abwendung des Gantverfahrens bereit erklärt hat, sämmtliche Schulden gegen Ueberlassung des Massevermögens zu übernehmen.

Demzufolge und auf die deßfallsige Bitte der Wittwe werden alle Diejenigen, welche dagegen Einsprache oder auf die Erbschaft Ansprüche machen wollen, andurch aufgefordert, das Eine oder Andere binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Wittwe nach Umfluß dieser Frist in den Besitz und in die Gewähr der Erbschaft gesetzt würde.

Rheinbischofsheim, den 2. Dec. 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fingado.

[2] Oberkirch. (Urtheil.) No. 27171. In Sachen der Juliana Zimmerer, Ehefrau des Chirurgen Anton Ibringer in Oberkirch, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wird durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

Es sei die eheliche Gütergemeinschaft zwischen der Klägerin und dem Beklagten für aufgelöst zu erklären und demgemäß

a) die Klägerin berechtigt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern;

b) der Beklagte schuldig, der Klägerin die von ihr beigebrachte ½ Jauchert Acker in der Gemeinde Stadelhofen an der Straße, neben Andreas Zimmerer's Wittwe und Moritz Spraul von dort, auszufolgen und den Betrag von 874 fl. 19 kr. herauszubezahlen, und zwar innerhalb 14 Tagen, bei Zwangsvermeidung, unter Verfällung desselben in sämmtliche Kosten.

V. R. W.

Vorstehendes Urtheil wird bestehender gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberkirch, den 24. November 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jüngling.

[1] Offenburg. (Versäumungs-Erkenntniß u. Urtheil.) Nro. 38665. In Sachen der Ehefrau des Anselm Huber von Appenweier, Klägerin, gegen ihren Ehemann Anselm Huber von da, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung:

1) Wird der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schutzrede dagegen für versäumt erklärt, und demgemäß

2) erkannt, es sei die Gütergemeinschaft der Klägerin mit ihrem Manne für aufgelöst und Letzterer für schuldig zu erklären, das Vermögen der Klägerin von dem seinigen absondern zu lassen und die Kosten der Verhandlungen zu tragen.

V. R. W.

Offenburg, den 11. November 1847.

Großherzogliches Oberamt.

Galura. vdt. Zamm.

Gründe.

In Erwägung,

daß die erhobene Klage darauf gestützt ist, daß das Heirathsgut der Klägerin in Gefahr sei, und die zerrüttete Vermögenslage ihres Mannes befürchten lasse, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um ihre Forderungen zu befriedigen und ihr Beibringen zu ergänzen;

daß sonach die Klage in Rechten gegründet ist (Landrechtsatz 1443);

daß zur Verhandlung auf dieselbe Tagfahrt auf heute anberaumt gewesen und dazu der flüchtige Beklagte ausweislich der bei den Akten befindlichen Belege ordnungsmäßig öffentlich vorgeladen worden, aber unentschuldigt ausgeblieben ist;

daß die Klägerin um Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils und Erkenntniß nach dem Klagbegehren gebeten hat;

nach Ansicht des § 235 P. O. Art. 5 der Proz. Nov. und der Kosten wegen nach § 168 und 169 P. O. wurde, wie geschehen, erkannt. vdt. Zamm.

[1] Offenburg. (Entmündigung.) Nro. 41601. Bei diesseitigem Oberamte wurde die Joseph End's Wittwe von Rammersweier wegen Geisteskrankheit auf Antrag der Verwandten derselben und der betreffenden Ortsvorstände entmündigt und Augustin Haag von Rammersweier ihr als Pfleger bestellt und verpflichtet.

Offenburg, den 4. December 1847.

Großherzogliches Oberamt.

Kerkenmaier.

[2] Rheinbischofsheim. (Aufforderung.) No. 15901. Die Pflichterben des verstorbenen Gregor Schmidt von Honau haben sich wegen Ueberschuldung der Erbschaft entschlagen, worauf sich die zurückgelassene Wittwe zur Abwendung des Gantverfahrens bereit erklärt hat, sämmtliche Schulden gegen Ueberlassung des Massevermögens zu übernehmen.

Demzufolge und auf die desfallsige Bitte der Wittwe werden alle Diejenigen, welche dagegen Einsprache oder auf die Erbschaft Ansprüche machen wollen, andurch aufgefordert, das Eine oder Andere binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Wittwe nach Umfluß dieser Frist in den Besitz und in die Gewähr der Erbschaft gesetzt würde.

Rheinbischofsheim, den 9. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fingado.

Oberkirch. (Vermögens-Absonderung betr.) Nr. 28083. In Sachen der Magdalena Kupferer, Ehefrau des Michael Maier in Erlach, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, wegen Vermögens-Absonderung, wird durch Urtheil zu Recht erkannt:

Die von beiden Theilen in dem Ehevertrage vom 23. Februar 1819 abgeschlossene Errungenschafts-Gemeinschaft sei für aufgelöst zu erklären, und demgemäß

1) die Klägerin berechtigt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern;

2) der Beklagte schuldig, innerhalb 14 Tagen bei Zwangsvermeidung

a. der Klägerin auszufolgen:

1) 1½ Viertel Acker am Schwallen-Rain oder Rappenecker, neben Jakob Kupferer in Ulm, Gemarkung Erlach;

2) folgende Fahrnißstücke:
einen tannenen Kasten,
eine eichene Kraustande,
einen achtöhmigen Führling,
zwei eiserne Kunsthäfen und
ihre beigebrachte alte Kachel;

b. der Klägerin die Summe von 2600 fl. zu bezahlen.

V. R. W.

Vorstehendes Urtheil wird bestehender gesetzlicher Vorschrift zufolge öffentlich bekannt gemacht.

Oberkirch, den 4. December 1847.

Großherzogliches Bezirksamt.

Jüngling.

Offenburg. (Die Beobachtung der Gesinde-Ordnung betreffend.) Nro. 4319. Da die herannahende Weihnachten eines der gewöhnlichen Wanderziele für Dienstboten ist, so machen wir sowohl die Dienstherrschaften als die Dienstboten auf die Gesindeordnung vom December 1833, insbesondere auf den § 6 derselben anmit aufmerksam, wornach die Dienstherrschaft den Austritt eines Dienstboten innerhalb 24 Stunden und bei 1 fl. 30 kr. Strafe dem Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich anzuzeigen hat.

Offenburg, den 20. December 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Rée. vdt. Huber.

Offenburg. (Die Nachmusterung der Hunde betr.) Nro. 4320. Am Freitag den 31. d. M., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, wird die Hundsnachmusterung in der Art vorgenommen, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche seit der letzten Hauptmusterung Hunde oder Hündinnen sich angeschafft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben, die über sechs Wochen alt sind, ebenso diejenigen, welche bei der Hauptmusterung Hunde oder Hündinnen hatten, die noch nicht sechs Wochen alt waren, aber inzwischen geworden sind, um genannte Zeit in der Kanzlei des Gemeindehauses die gesetzliche Taxe für diese ihre Hunde um so sicherer zu bezahlen haben, als sie sonst der desfalls verordneten Strafe unterliegen.

Offenburg, den 20. December 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Rée. vdt. Huber.

Offenburg. (Die städtische Nachtwache-Ordnung betreffend.) Den hiesigen Einwohnern bringen wir hiermit die im vorigen Jahre für die hiesige Stadt eingeführte neue Nachtwache-Ordnung, sowie die aus 18 hiesigen Gemeindebürgern bestehende, oberamtlich verpflichtete Nachtwachemannschaft nachstehend zur Kenntniß.

Offenburg, den 10. December 1847.

Der Gemeinderath.

Rée. vdt. Kornmayer.

Ordnung für die städtische Nachtwache in Offenburg.

§ 1. Die städtische Nachtwache wird aus 18 rüstigen hiesigen Bürgern gebildet, von welchen je 6 Mann die Nacht über den Dienst haben.

§ 2. Die Mannschaft, welche die nächtliche Wache bildet, steht zunächst unter der Leitung des jeweiligen Wache-Commandanten (eines der Polizeidiener, welche nach bestimmter Ordnung abwechseln).

§ 3. Die Reihenfolge der 18 Mann Nachtwache, zu je 6 Mann im Dienst, wird durch besondern Anschlag im Wachezimmer bekannt gemacht.

§ 4. Der Dienst dauert im Sommer (vom 1. April bis 1. October) von Abends 9 Uhr bis Morgens 3 Uhr, und im Winter (vom 1. October bis 1. April) von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr. — Die Dienstmannschaft hat sich zur vorgeschriebenen Zeit pünktlich in dem Wachezimmer einzufinden.

§ 5. Der Wache-Commandant theilt jeweils die Dienstmannschaft in 3 Patrouillen-Paare, welche nach ihrer Eintheilung mit den Mänteln und der Armatur (durch Nro. 1, 2 und 3 bezeichnet) von ihm versehen werden. — Dem Wache-Commandanten, welcher über gute Benützung der Mäntel und Armatur (Säbel mit Kuppeln) die Aufsicht zu führen hat, werden diese Gegenstände von der dienstthuenden Mannschaft wieder in dem Zustande des Empfangs zurückgestellt. — Beschädigungen hat der Wache-Commandant mit dem Frühberichte dem Bürgermeister bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen.

§ 6. Im Sommer beginnt der Patrouillengang um 10 Uhr und zwar von dem Wachepaar No. 1, welches während 1 Stunde und 40 Minuten die Straße begehet, sodann von dem Patrouillenpaar No. 2 abgelöst wird, welchem nach gleicher Zeit der Straßenbegehung das Paar No. 3 folgt.

§ 7. In den Winter-Monaten beginnt der Patrouillengang um 9 Uhr und zwar durch das Wachepaar No. 1 und sofort. — Die Mannschaft macht in diesen Monaten zwei Touren (Wachegänge), von welchen die erste je 1½ Stunde und die zweite 1 Stunde 10 Minuten enthält.

§ 8. Das jeweilige Patrouillenpaar No. 1 hat auch dem Pfarrkirch-Meßner beim Feierabendläuten Beihülfe zu leisten.

§ 9. Der Mannschaft ist nur erlaubt, mit Erlaubniß des Bürgermeisters oder Polizei-Commissärs für einander den Dienst der Wache zu übernehmen. Diese Stellvertretung kann nur in außergewöhnlichen Fällen Denen gestattet werden, welche gerade die Nacht vorher den Dienst hatten.

§ 10. Trunkenheit eines Dienstmannes wird mit Wegweisung von der Wachstube vom Wache-Commandanten sogleich bestraft, und beim Frührapport dem Bürgermeister Anzeige zu weiterer Ahndung gemacht. — Für den Trunkenen hat der Wache-Commandant sogleich einen Stellvertreter aus der dienstfreien Mannschaft zu beordern (siehe § 9).

§ 11. Auf der Wachstube sowohl als auf dem Patrouillengang hat die Mannschaft sich möglichst ruhig und anständig zu benehmen. Spielen und Zechen auf dem Wachezimmer sind streng untersagt.

§ 12. Das betreffende Wachepaar hat bei Begehung der Stadt die Kirchenthüren fleißig zu beaufsichtigen und sich zu überzeugen, ob dieselben gehörig geschlossen seien.

§ 13. Die Patrouille hat sich angelegen sein zu lassen, daß auf der Straße, in den Wirths- und Privathäusern etwaige Worthändel oder Schlägereien verhütet oder beigelegt werden. Die Ruhestörer sind in Anstand und Ernst nach Hause zu weisen, die Rädelsführer aber zu verhaften und dem Wache-Commandanten mit Rapport zuzuführen, um solche in Sicherungsarrest zu verbringen.

§ 14. Die Mannschaft wird überhaupt ihr Augenmerk darauf richten, daß Verletzungen der Sittlichkeit, sowie Beschädigung an Personen und Eigenthum verhütet werden, und sie hat jeden gegründeten Verdacht einer desfalls zu erwartenden Gefahr auf dem Wachezimmer nöthigenfalls zur Verstärkung der Patrouille anzuzeigen.

§ 15. Sollte in einem Gebäude ein ungewöhnliches Licht wahrgenommen und dadurch Gefahr durch Brand befürchtet werden, so ist solches dem betreffenden Hausbesitzer zur Kenntniß und Abhülfe anzuzeigen.

§ 16. Für jede nächtliche Wache-Abtheilung der ernannten 6 Mann wird aus ihrer Mitte ein Obmann ernannt, welcher in augenblicklicher Abwesenheit des Wache-Commandanten die Stelle desselben vertritt. — Derselbe wird im Wachezimmer gleichfalls namhaft gemacht.

§ 17. Beim Ausbruch eines Brandes in der Stadt macht die Patrouillen-Mannschaft Feuerlärm durch Rufen und Bezeichnung des Straßentheils. Von der Mannschaft auf dem Wachezimmer rühren zwei Personen die Lärmtrommeln. Die andern zwei Mann machen gleich die Anzeige des Brandes bei den obrigkeitlichen Personen, welche im Wachezimmer besonders verzeichnet werden, und Einer der Wache schließt mit dem Schlüssel, der im Wachezimmer hängt, die Behältnisse der Feuergeräthschaften auf.

§ 18. Bei jeder Anzeige eines Brandausbruchs in der Stadt versammelt sich sogleich auch die übrige Nachtwache-Mannschaft, die nicht im Dienst war, auf dem Wachezimmer, und erwartet weitere Befehle.

§ 19. Die Wachemannschaft wird stets alles ihr Verdächtige, was Personen und Eigenthum gefährden könne, dem Wache-Commandanten oder Obmann zur Kenntniß bringen.

§ 20. Die Visitation der Wache ist dem städtischen Polizei-Commissär übertragen. — Auch die Gemeinderathsmitglieder werden sich bisweilen Visitationen der Wache unterziehen.

Offenburg, den 23. Dec. 1846.

Der Gemeinderath.

Rée. vdt. Kornmayer.

Nro. 9917. Vorstehende Nachtwache-Ordnung wird hiermit von hier aus genehmigt.

Offenburg, den 17. März 1847.

Großherzogliches Oberamt.

Lichtenauer. vdt. Schubert.

Nachtwache-Mannschaft der Stadt Offenburg.

Anna, Joseph.	Bianzano, Albert.	Bianzano, Eduard.
Blöchle, Johann.	Bühler, Joseph.	Doll, Anton.
Doll, Heinrich.	Eisinger, August.	Gölzer, Anton.
Haag, Joseph.	Haug, Joseph.	Heizmann, Joseph.
Joos, Mathias.	Lederle, Xaver.	Mayer, Joh. Bapt.
Schneider, Johann.	Schütterer, Adrian.	Stiefvatrr, Joseph.

Offenburg. (Das Lösen von Neujahrskarten betr.) Nro. 4351. Zu dem von uns im Wochenblatt Nro. 51 des vorigen Jahres ausgesprochenen Wohlthätigkeitszweck eröffnen wir auch jetzt wieder das Lösen von Neujahrskarten, welche

auf der Bürgermeisteramtskanzlei oder bei Buchdrucker Otteni gegen 30 kr. per Stück abgelangt werden können.

Offenburg, den 22. December 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Rée. vdt. Huber.

Neujahrskarten wurden gelöst von:

1) Bürgermeister Rée. 2) Gemeinderath Schmiederer. 3) Gemeinderath Kappler. 4) Gemeinderath Kiefer. 5) Gemeinderath Gekk. 6) Rathsschreiber Kornmayer. 7) Polizeikommissär Huber. 8) Stadtrechner Schweizer.

Stadt Kehl. (Widerruf.) Die Hausversteigerung des in Gant erkannten Kaufmanns Karl Krämer von hier, auf den 29. d. M. ausgeschrieben, wird hiermit sistirt.

Stadt Kehl, den 21. December 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Gaß.

Offenburg. (Die Vorauszahlung der Krankenhaus-Beiträge betr.) Die Vorauszahlung des Beitrags zum hiesigen Krankenhaus für das Vierteljahr von Weihnachten d. J. bis Maria Verkündigung k. J. kann zur unterzeichneten Verwaltung geschehen; was man zur Kenntniß der Dienstherrschaften und Dienstboten bringt.

Offenburg, den 21. December 1847.

Krankenhausverwaltung.

Durnegger.

Stand der Offenburger Sparkasse.

Die Einlagen im Monat Nov. 1847 betragen	280 fl. 31 kr.
Hiezu die Einlagen bis zum Schlusse des Monats Oct.	74034 fl. 11 kr.
Totale .	74314 fl. 42 kr.
Die Rückzahlungen im Monat Nov. betragen	978 fl. 11 kr.
Hiezu die Rückzahlungen bis zum Schlusse des Monats Nov.	48133 fl. 17 kr.
Totale . .	49111 fl. 28 kr.

Offenburg, den 19. December 1847.

Sparkasse-Commission.

[1] Schnellingen, Amts Haslach. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem Andreas Ketterer, Bürger und Taglöhner dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung des Großh. Bezirksamts Haslach vom 22. October 1847 Nro. 15599 die unten verzeichneten Liegenschaften

Montags den 17. Jänner 1848,

Nachmittags 2 Uhr, im Blumenwirthshause dahier im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Die zu versteigernden Liegenschaften sind:

Nro. 1.

Ein einstöckiges Wohnhaus sammt Back- und Waschhaus, Hofraithe und ungefähr ½ Sester Grasgarten, im Dorf gelegen, einers. der Dorfweg, anders. die Allmendgärten.

Hiezu gehören nachbeschriebene 3 Stücke Bürgerwaldung:

a. 4 Sester Tannenwald, Gewann Tannenwald, einerseits Lukas Neumeier, anderseits Johann Hirt.

b. 8 Sester Eichwald, Gewann Eichwald, einers. Mathias Kornmeier, anderseits Karl Ringwald.

c. 2 Sester Buchwald, Gewann Schippen, Bollenbacher Gemarkung.

Nro. 2.

2 Meßle Gemüsegarten im Dorf, einers. der Dorfweg, anderseits Xaver Neumeier.

Nro. 3.

1 Sester Acker (Altallmendacker), einers. Florian Roser, anderseits Lukas Neumeier.

Nro. 4.

1 Sester Acker (Altallmendacker), einers. Anton Brucker, anderseits Johann Siefert.

Nro. 5.

1 Sester Acker (Altallmendacker), einerseits Leonhard Geiger, anderseits Andreas Roser.

Nro. 6.

1 Sester Acker in der Mühlbachlänge, einers. Valentin Schöner, anders. Joseph Vetter.

Nro. 7.

1 Sester Wiesen im Steinrücken, einers. Xaver Schmied, anderseits Johann Hirt.

Nro. 8.

1 Sester Wiesen im alten Kinzigbett, einerseits Fidel Mellert, anderseits Gemeindefeld.

Nro. 9.

1 Sester Reben im hintern Berg, einerseits Johann Pfaff, anderseits Leonhard Geiger.

Nro. 10.

1 Sester Reutfeld in den Stollhalden, einerseits Joseph Vetter, anderseits Xaver Schmied.

Schnellingen, den 16. December 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Neumeyer.

Kappelrodeck, Amts Achern. (Liegenschaftsversteigerung.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen den Bürger Bartholomä Hund von hier, Forderung betreffend, werden dem Letztern zufolge richterlicher Verfügung am

Mittwoch den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthause zum Hirsch dahier nachbeschriebene Liegenschaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigert werden, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

1) Eine zweistöckige Behausung mit Scheuer und Stallung in der Schwobsgasse, einerseits Johann Hodapp, anderseits Bernhard Futherer.

2) Zwei Viertel Acker in der Stangenschluck.

Kappelrodeck, den 21. December 1847.

Das Bürgermeisteramt.

P. Demuth. vdt. Karcher.

[1] Offenburg. (Lederversteigerung.) Am Dienstag den 11. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr, wird in hiesigem Gemeindehause nachbenanntes Leder, als:

49 Stück Schmalhäute und
36 Stück Kalbfelle

in beliebigen Partien gegen baare Zahlung vor der Abfassung versteigert, was hiermit bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 23. Dec. 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Rée. vdt. Kornmayer.

Kappelrodeck, Amts Achern. (Hausversteigerung.) Der hiesige Bürger und Ochsenwirth Nepomuk Knapps läßt am Mittwoch den 5. Jänner 1848, Nachmittags 2 Uhr, in seinem eigenen Gasthause der öffentlich freiwilligen Versteigerung aussetzen:

Eine zweistöckige, modern von Stein neu erbaute Behausung mit Scheuer, Stall und Hofraithe.

Alle diese Realitäten, an der Hauptstraße des hiesigen, mit einem Wochenmarkt und 3 Jahrmärkten berechtigten Ortes gelegen, eignen sich der günstigen Lage wegen vorzüglich zum Betrieb einer Bierbrauerei oder Wirthschaft, so wie zu jedem andern Gewerb, und läßt die voraussichtlich zu gewärtigende Erhebung des Straßenzugs von Achern bis in die Württembergischen Staaten in den allgemeinen Staats-Straßenverband ein günstig rentirliches Einkommen erwarten.

Kappelrodeck, den 22. Dec. 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Demuth.

[1] Offenburg. (Anzeige.) Englisches Maschinengarn, roh und gebleicht, ist in allen Nummern und Qualitäten zu finden bei **Ferd. Hölzlin jun.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Offenburg. (Holzversteigerung.) Aus dem Privatwalde des Herrn Posthalters Alexander von hier auf der Gemarkung Zell, Distrikt Bühlbächle, werden Montags den 27. d. M., Vormittags 9 Uhr, folgende Holzsortimente der öffentlichen Steigerung ausgesetzt werden:

24 Stück eichene, buchene und tannene Nutzholzklötze, besonders für Wagner tauglich;
30 Klafter buchenes Scheitholz und
36 Loose Reiß;

wozu man die Liebhaber mit dem Anfügen einladet, daß die Zusammenkunft in der Laube zu Zell stattfindet, von wo aus dieselben auf die Hiebsstelle begleitet werden.

Offenburg, den 22. December 1847.

Huber.

Oblsbach. (Fahrnißversteigerung.) Unterzeichneter läßt, der Erbtheilung wegen, am Montag den 27. d. M., Morgens 9 Uhr, in seinem Hause ein 86 Oehmle haltendes, in Eisen gebundenes, ganz gutes, weingrünes Faß, nebst verschiedenen sonstigen Fahrnissen versteigern.

Jakob Armbruster.

Offenburg. (Verkaufs-Anzeige.) Kronenwirth Bühler dahier hat 28 Stöcke Bienen und circa 50 Maas rein gehaltenen Honig zu verkaufen.

Zögling-Gesuch.

Eine angesehene rechtschaffene Beamtenfamilie in Freiburg i. B. wünscht ein junges Mädchen von guter Herkunft gegen entsprechende Vergütung als Zögling anzunehmen, wodurch demselben die Gelegenheit dargeboten würde, sich alle Kenntnisse, welche man nur immer von einer tüchtigen gebildeten Hausfrau verlangen mag, anzueignen. Auskunft ertheilt das Commissions-Bureau von **Louis Berolla** in Offenburg.

Offenburg. (Geschäfts-Empfehlung.) Die Unterzeichnete macht einem verehrlichen Publikum die ergebene Anzeige, daß sie das Gewerbe ihres Mannes mittelst geschäftsgewandter Gehülfen fortsetzen wird. Sie bittet daher, das ihrem sel. Manne geschenkte Zutrauen gefällig auf sie übertragen zu wollen, indem sie dasselbe durch gute, prompte und billige Bedienung zu verdienen trachten wird.

Glasermeister Minner's Wittwe.

Offenburg. (Kuhverkauf.) Eine junge Milchkuh ist zu verkaufen. — Näheres bei dem Herausgeber dieses Blattes.

Anzeige
für Auswanderer
nach
Nordamerika.

Unterzeichneter Agent des Hauses **J. Barbe** und **Morisse** in **Havre** hat die Ehre, den Auswanderern anzuzeigen, daß solche, wie früher, Accorde auf die neue Linie der großen gekupferten amerikanischen Dreimaster erster Klasse, die am 1., 8., 16. und 24. jeden Monats nach New-York und New-Orleans unter Segel gehen, zu verminderten Preisen abschließen können.

Sollten die Accordanten länger als drei Tage in Havre bleiben müssen, so wird denselben eine Entschädigung von Einem Franken per Kopf und per Tag Verspätung nebst freiem Logis bewilligt.

Straßburg, im December 1847.

A. Ehrmann,
Agent der großen amerik. Dreimaster.
Alter Weinmarkt No. 95.

J. G. Hummel,
Patissier in Kehl und Strassburg,

beehrt sich, ein geehrtes Publikum zu benachrichtigen, daß das Haus Hummel von Straßburg u. Kehl eine Patisserie und Charcuterie etablirt hat, von wo zu größerer Erleichterung die einschlagenden Artikel direct zu beziehen sind.

Daselbst sind stets vorräthig: Gänselleberpasteten aux truffes de Périgord, Patés en croûte de perdrix rouge, in Flaschen conservirte Trüffeln, wie dergleichen frische; alle Sorten von Wild und Geflügel in Gelée und mit Trüffeln; frische Meerfische, wie Turbot, Sole ꝛc.; Rheinsalmen; Lyoner, Straßburger und Mainzer Schinken, sowie alle Sorten feiner Charcuterien nach Pariser Art, die in jeder Hinsicht dem langbewährten Rufe des Hauses entsprechen.

Feine vorzügliche Waaren, billige Preise und schnelle, wohlverpackte Zusendungen werden das Publikum stets zufrieden stellen.

Kehl, im December 1847.

Die Europäerin,
wechselseitige Lebens-Versicherungs-Anstalt
zu Paris,

autorisirt durch zwei königliche Ordonnanzen vom 28. März 1843 und 31. März 1846, wie auch verwaltet unter der täglichen Aufsicht der hierzu von der französischen Regierung besonders bestellten Commissäre.

Dieses Institut hat die Bildung großer Gesellschaften zum Zweck, deren Glieder sich durch die verschiedensten Einlagen auf eine bestimmte Anzahl Jahre vereinigen, um nach Ablauf derselben das durch die statutengemäße Verwaltung angeschwollene Gesellschafts-Vermögen, für die im Fall des Ueberlebens Versicherten unter die Ueberlebenden, und für den Fall des Todes Versicherten unter die Erben der Verstorbenen, nach Maaßgabe ihrer Einlagen zu vertheilen.

Die Gesellschaft des Ueberlebens eröffnet folgende Associationen, als:

Eine Gesellschaft für das **Kindes-Alter** von der Geburt bis in das 21. Jahr, welche das **Einsatz-Kapital** ca. 20—25fach nach Umständen vergütet.

Für jedes Alter:
- Eine Gesellschaft von **sechs Jahren**, welche das Einsatzkapital ca. 2—3fach vergütet.
- Eine Gesellschaft von **zehn Jahren**, welche das Einsatzkapital ca. 5—10fach vergütet.
- Eine Gesellschaft von **fünfzehn Jahren**, welche das Einsatzkapital ca. 8—12fach vergütet.

Eine Gesellschaft für **progressive Leibrenten mit** oder **ohne** Veräußerung des Kapitals.

Diese Gesellschaften bieten dem Familienvater die Mittel dar, durch **jährliche** geringe Einlagen entweder seinen Kindern eine **Aussteuer**, ein **Geschäftskapital** oder sich selbst die nöthigen Mittel zu deren **Erziehung, Studien** oder **Befreiung** vom **Militärdienste** zu sichern.

Die Beamten und Angestellten können durch jährliche, der Europäerin anvertraute Ersparnisse sich ein Kapital bilden, welches ihnen für ihren Lebensabend ein **behagliches Auskommen** verbirgt.

Die einbezahlten Gelder werden sogleich in **Staatsrenten** umgewandelt, welche bis zum Tage der Vertheilung unveräußerlich sind, wovon sich jeder Subscribent durch einen Schein des Gouvernements von Frankreich zur Genüge überzeugen kann.

Die Bedingungen der Europäerin können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; auch ist derselbe mit Vergnügen bereit, alle Diejenigen, welche mit der Einrichtung dieser zweckmäßigen Anstalt näher bekannt zu sein wünschen, auf Verlangen in ihren Wohnungen zu besuchen; dagegen erlaubt

er sich wiederholt die Bemerkung zu machen, daß alle Subscriptionen, welche in diesem Monat noch bewerkstelliget werden, für das ganze Jahr 1847 zählen, folglich dadurch in allen Abtheilungen bereits ein ganzes Jahr gewonnen wird.

Offenburg, den 21. December 1847.

Der Controleur der Europäerin:

Louis Berolla.

Gengenbach. (Hofgutsverkauf.) Benedikt Späth von Nordrach hat dem Unterzeichneten die Vollmacht ertheilt, dessen Hofgut unter sehr annehmbaren Bedingungen und um billigen Preis zu verkaufen. Dieses Hofgut besteht in:

einem Wohnhause mit Scheuer, Stallung, Wasch- und Backhaus,
1 Morgen Gemüsegarten und Hofraithe,
18 " Ackerfeld,
16 " Mattfeld und
27 " Reutberg.

Dasselbe besitzt noch folgende Gerechtsame:

1) ein Mahlrecht,
2) ein Sägrecht,
3) das Recht des jährlichen Bezugs von 400 Stück Wellen von einem andern Hof,
4) ein Laubrecht auf einem andern Hof.

Kaufliebhaber können den Plan und Anschlg täglich bei mir einsehen und das Weitere vernehmen.

Gengenbach, den 14. December 1847.

Lindenwirth Glück.

Offenburg. (Anzeige.) **Mannheimer Lebkuchen und Gangfische sind eingetroffen und zu haben bei Ferd. Hölzlin jun.**

Anzeige.

Ein vorzügliches Mittel gegen Ratten und Mäuse ist zu erhalten, welches Toussaint Zerrer von Offenburg jeden Mittwoch besorgt.

Ueber das Lebensalter der Menschen.

Hinsichtlich des frühern hohen Alters der Menschen (heißt es in den Grenzboten) hört man überall die entmuthigende Behauptung, daß durch das Raffinement der Civilisation der natürliche Tod früher eintrete als ehedem, daß wir frühzeitiger alt würden. Diese Ansicht möchten jedoch schon die Zahl der jährlichen Sterbelisten widerlegen. Allerdings zeigt uns zwar die Zahl der Sterbefälle, verglichen mit der Zahl der Geburten, nur die jedesmalige Schnelligkeit an, mit welcher sich die Bevölkerungen erneuern, aber die Vergleichung dieser beiden Elemente mit der Totalziffer der Bevölkerung läßt doch auf das normale Ziel des menschlichen Lebens schließen.

Indeß könnte man noch in Bezug auf das Alterthum zweifeln, welches uns leider keine statistischen Tabellen hinterlassen hat. Wir haben darüber einzelne Notizen gesammelt. Schon Moses bedauert die kurze Dauer des menschlichen Daseins. "Achtzig Jahre, wenn's hoch kommt!" ruft er. Unter den jüdischen Königen hat keiner länger als siebenzig Jahre gelebt; man kennt das Lebensalter der meisten altägyptischen Könige und es zeigt keinen Unterschied vom Lebensalter moderner Könige. Etwas über fünfzig Jahre hat nur einer der Pharaonen regiert.

Solon, Anakreon, Sophokles, Pindar wurden achtzig, Demokrit hundertundneun, Plato einundachtzig, Diogenes neunzig, Fabius Cunctator und Cato neunzig Jahre alt, aber alle diese Männer wurden auch bei Griechen und Römern als merkwürdige Beispiele citirt.

Plinius erzählt, daß man bei einer Volkszählung unter Kaiser Claudius einen 150 Jahre alten Mann gefunden, Namens T. Fullonius Bononiensis. Der Kaiser war ungläubig und ließ deßhalb eine besondere Untersuchung anstellen. Dieser Fall, den die Römer als so wunderbar ansahen, wurde in neuerer Zeit mehrmals überboten. Henri Jenkins starb, hundertneunundsechzig Jahre alt, anno 1670 zu Ellerton in Yorkshire; Thomas Damme wurde 155 Jahre alt. Thomas Parre aber, der berühmteste unter den Greisen, der, 152 Jahre alt, starb, hatte in einem Alter von 140 Jahren noch seine volle Mannskraft, und nach seinem Tode fand Harvey, der berühmte englische Arzt des 17. Jahrhunderts, bei der Section, daß sich noch kein einziger Knorpel in seinem Rückgrat verknöchert hatte. Diese Thatsachen sind historisch. Andere Fälle von sehr hohem Alter gibt es noch, die jedoch nicht ganz genau festgestellt sind. So z. B. soll der Däne Drakenberg 146 Jahre, Jean Surrington, der in Norwegen starb, 160, Kintingern in Schottland und Peter Czarton in Ungarn beide gar 180 Jahre alt geworden sein. Als Regel nimmt man an, daß in jedem Jahrhundert wenigstens zwei Individuen ein Alter von hundertundfunfzig Jahren erreichen.

Plinius hat uns noch ein wichtiges Document aufbewahrt, nämlich einen Auszug aus der Liste einer allgemeinen Volkszählung, die im römischen Kaiserreiche zur Zeit, als die beiden Vespasiane das Censoramt ausübten, vorgenommen wurde. Man fand damals in den zwischen Po und Appeninen liegenden Theilen von Italien 140 Greise von hundert Jahren, 57 von hundertundzehn, 2 von hundertundfünfundzwanzig, 4 von hundertunddreißig, 4 zwischen hundertundfünfunddreißig, und hundertundsiebenunddreißig Jahren und endlich 3 Greise von hundertundvierzig Jahren. Obgleich diese Resultate außerordentlich günstig erscheinen, so kann man sie doch nicht als ganz ausnahmsweise ansehen, besonders wenn man den Einfluß der noch jetzt gesundesten Gegenden Italiens, und wenn man den Bevölkerungsstand in Anschlag bringt, der nach Allem, was man weiß, gerade damals ein ungemein hoher war. Ja, diese Zahlen würden am Ende eher für als gegen unsere Ansicht sprechen, denn man weiß, daß in jener Epoche des römischen Kaiserthums die Lebensweise in vieler Hinsicht raffinirter war als heutzutage.

Nach den Tabellen des geistvollen Physiologen Burdach, der darin, so zu sagen, die Unterschiede von Zeit und Raum durch eine Vereinigung verschiedener Elemente zu verwischen gesucht hat, findet man unter jeder Million Menschen im Durchschnitt zweihundert Individuen, die ein Lebensalter von hundert Jahren überschreiten. Und es ist wohl keine Uebertreibung, wenn man die Bevölkerung des schönsten Theiles von Italien zu Plinius Zeiten drei Millionen hoch schätzt. — Unter 720,322 Personen, die in einem Zeitraume von dreißig Jahren zu London gestorben sind, fanden sich 236 Individuen, welche 100 bis 110, 6, welche 110 bis 129 Jahre erreicht hatten, und 1, welches gar 138 Jahre alt geworden war. Können sich diese Resultate nicht mit denen des Plinius messen? — In der Mark Brandenburg endlich fand man unter 351,959 Gestorbenen einen von 115, einen von 120 und einen von 125 Jahren. Bei einer Bevölkerung von 11,990,385 Seelen im Königreich England und Wales gab es im Jahre 1821 nicht weniger als 216 Personen, die das ehrwürdige Alter von hundert Jahren überschritten hatten; im Jahre 1841 gab es unter 15,906,741 Einwohnern 249 hundertjährige Greise. Belgien hat, wie Holland und Norddeutschland, immer nur wenige Hundertjährige aufzuweisen gehabt. Nach den Herren Quetelet und Smits gab es am 1. Januar 1831 in Belgien nur sechzehn steinalte Greise, von denen die drei ältesten 104, 110 und 111 Jahre zählten. Nach H. Heuschling zählt man in Belgien auf eine Periode von acht Jahren durchschnittlich 17 hundertjährige Personen. In der Provinz Lüttich findet man seit der im Jahre 1806 vorgenommenen Volkszählung unter 448,774 Einwohnern

fünf Hundertjährige; anno 1826 gab es nur drei bei einer Bevölkerung von 334,159 Seelen.

Die Sterblichkeitstabellen von Ulpian sind auch ein Document aus dem Alterthume; sie stimmen auf überraschende Weise mit den unseren und namentlich mit denen der großen Städte überein. Nach ihnen stehen London und das alte Rom hinsichtlich der Lebenswahrscheinlichkeit auf derselben Linie.

Die Versuche der Alten, theoretisch die Normaldauer des menschlichen Lebens festzustellen, zeigen, daß sie nicht länger lebten als wir. Die alten Aegypter nahmen hundert Jahre an. Das Herz im Leibe des Menschen, sagten sie, nimmt während der ersten 50 Jahre jährlich um zwei Drachmen zu, und im selben Verhältniß nimmt es in den anderen 50 Jahren ab, so daß im hundertsten Jahre von diesem Organe nichts mehr übrig bleibt. Solch ein Irrthum in einer Zeit, wo man alle Todten des Einbalsamirens wegen secirte, läßt beinahe glauben, daß es im alten Aegypten wenig Hundertjährige gab. Solon nahm 10 siebenjährige Lebensperioden an, also siebzig Jahre. — Die heiligen Bücher der Etrusker theilten das Leben in zwölf siebenjährige Perioden; sie nahmen also siebenundachtzig Jahre an.

Pythagoras theilte das menschliche Leben in vier gleiche Theile; bis zum 20. Jahre, sagte er, ist man Kind oder beginnender Mensch, von zwanzig bis vierzig ist man Jüngling, von vierzig bis sechzig Mann im eigentlichen Sinne des Wortes, von sechzig bis achtzig alter Mann, nach achtzig aber zähle man nicht mehr unter den Lebenden, man erreiche, welches Alter man wolle. Varro theilte das Leben ein in Kindheit (von 1 — 15 Jahren), Knabenalter (15 — 30), Jugend (30 — 45), rückgehende Zeit (45 — 60) und Greisenalter (60 — 75). Hippokrates nahm nach zwei siebenjährigen Lebensperioden eine dritte von vierzehn, dann eine vierte und eine fünfte von sieben Jahren an; das macht im Ganzen 63 Jahre.

Aus dem Allem geht hervor, daß die Dauer des Menschenlebens weder durch Alter der Welt, wie man behauptet hat, noch durch die Fortschritte der Civilisation verkürzt worden ist. Man kann heutzutage ein eben so hohes Alter erreichen wie unsere Vorfahren im dritten Jahrtausend vor Chr. Geburt, in der Römer- und Griechenzeit oder im Mittelalter. Der Mensch kann nicht nur ein eben so hohes Alter erreichen wie einst, — Hufeland, der dies zugab, jedoch hinzufügte, daß die Zahl Derjenigen, die das höchste Alter erreichen, in modernen Zeiten abgenommen habe, scheint sich in dieser Hinsicht geirrt zu haben, — der Unterschied, wenn einer anzunehmen ist, fällt zu Gunsten der neuern Zeit aus.

Miscellen.

(Originelles Industrieproject.) Eines der originellsten Industrieprojecte soll in Berlin in's Leben treten, das Institut eines „Pfeifen-Abonnements", errichtet von dem Erfinder einer neuen Art von Pfeifen, L. Schramm, Königsstraße Nro. 44. Jeder Abonnent erhält jeden Morgen (oder nach Wunsch jeden Abend) eine oder mehrere Pfeifen, völlig gereinigt und mit gutem Varinas fertig gestopft, so daß sie nur in den Mund genommen und angezündet zu werden brauchen. Für je eine Pfeife täglich ist der monatliche Abonnementpreis 15 Sgr., bis 9 Pfeifen täglich monatlich 3 Thaler. Es werden neue anständige Pfeifen geliefert. Jeder Abonnent zeichnet die seinigen, um gewiß zu sein, daß er immer dieselben erhalte. Auf diese Weise hofft der originelle Unternehmer die Pfeife wieder in ihre alten, heiligen, historischen Natur-, Familien- und Menschenrechte einzusetzen und die usurpirte Macht der Cigarre, welche jetzt von den schmutzigen Mäulern der Schusterjungen bis zu den rosigen Lefzen emancipirter Damen alle rauchenden Individuen beherrscht, wieder zu brechen. Alles raucht Cigarren der Bequemlichkeit wegen, obgleich es viel theurer und namentlich für die Augen schädlicher und nicht so wohlschmeckend ist als das Tabackrauchen aus guten, reinen Pfeifen. Die Mühe des Reinigens ist zu groß und aus verschnurchelten Pfeifen schmeckt es nicht. Wird eine Filialanstalt in *** ꝛc. gewünscht, mag sich vorläufig ein Comité dort bilden.

Die riesige Postanstalt in London hat abermals eine Vergrößerung erhalten, einen neuen Saal, in welchem die Briefe sortirt werden. Durch eine Dampfmaschine werden neben diesem Raume die Beamten und die Briefträger in die übrigen Theile des Gebäudes expedirt. Wer in's obere Stockwerk will, braucht keine Treppe zu ersteigen, sondern tritt auf eine Platte, die ihn sogleich hinaufhebt, während Andere herunterstelgen. Wer diese kolossale Anstalt nicht gesehen, kann sich kaum einen Begriff von ihrer Größe und vortreflichen Einrichtung machen. Das in ihr beschäftigte Personal besteht aus 373 Schreibern, 90 Boten, 169 Untersortirern und 281 Briefträgern. — Die Zahl der wöchentlich expedirten Briefe beträgt 2.095.105 im Durchschnitt, die der Zeitungen 829 047. An Paketen werden täglich ungefähr 3000 Stück durch die Post befördert.

Ein preußisches Blatt schreibt: „Das Vermögen des Hauses Rothschild wird auf 600 Millionen Thaler angegeben. 600 Millionen Thaler zu 4 Prozent bringen jährlich 24 Millionen Interessen; es ist indessen anzunehmen, daß Rothschild sein Geld noch besser zu verzinsen versteht."

Ein Landwirth in der Nähe von Nantes, dem die Kartoffelärnte von 1845 zu Grunde gegangen, legte diese Frucht seitdem um die Hälfte tiefer in den Boden, als gewöhnlich. Seitdem erfreut er sich fortwährend der gesündesten Aernten. Den nämlichen Versuch hat man mit gleich günstigem Erfolge in einer andern Gemeinde gemacht.

Frucht-Mittelpreise.

Ein Malter	Offenburg 18. Dec.		Offenburg 21. Dec.		Oberkirch 16. Dec.		Achern 21. Decbr.		Gengenbach 17. Dec.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen . .	14	36	14	36	14	45	13	35	15	11
Kernen . .	—	—	—	—	15	—	14	15	—	—
Halbwaizen	11	16	11	30	11	—	10	16	11	21
Fees . . .	—	—	—	—	—	—	6	7	—	—
Korn . . .	10	18	10	24	9	—	9	4	10	12
Gerste . .	8	7	8	5	8	—	8	30	—	—
Welschkorn	8	13	—	—	9	—	9	12	10	30
Haber . .	4	56	—	—	5	—	4	54	5	—

Empfangsbescheinigung.

Die Unterstützungs-Commission in Waibstadt
an
das verehrliche Comptoir des Wochenblattes in Offenburg.
Brandunglück in Waibstadt betr.

Nro. 131. Wohldemselben bescheinigen wir den Empfang von 10 fl. 12 kr., sage Zehn Gulden 12 kr., welche uns gestern zugekommen sind.

Für diese milde Gabe sagen wir den edlen, menschenfreundlichen Wohlthätern im Namen der durch Brandunglück betroffenen hiesigen Bewohner den herzlichsten Dank mit der Bemerkung, daß späterhin sämmtliche eingegangene milde Gaben veröffentlicht werden sollen.

Waibstadt, den 10. December 1847.

Volz, Stadtpfarrer.
Weeber, prakt. Arzt.
W. Wittmann.
J. Seeber, Rathsschreiber.

Verantwortlicher Herausgeber J. Otteni. — Druck und Verlag der J. Otteni'schen Buchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg